

<b>1 Erstellende Zollbehörde</b> Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung Dienstsitz Frankfurt am Main Gutleutstr. 185 60327 Frankfurt am Main	<b>2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke</b>  ZT 0270 B - 50623/2013/1 - TF25
<b>3 Antragsteller (Name und Anschrift)</b>  DE3345750 / 0000 NeaTec Vertriebsgesellschaft für orthopädische Erzeugnisse mbH Dieselstr. 6 89231 Neu-Ulm	<b>4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)</b> DE3345750 / 0000 NeaTec Vertriebsgesellschaft für orthopädische Erzeugnisse mbH Dieselstr. 6 89231 Neu-Ulm
<b>Wichtige Hinweise</b>  Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind <b>unverbindlich</b> . Es kann aus dieser Auskunft <b>kein</b> Rechtsanspruch auf entsprechende Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.	<b>5 Datum der Erteilung</b> 2013/10/08
	<b>6 Datum und Nummer des Antrags</b> 2013/05/28 ohne
	<b>7 Einreihung in die Zollnomenklatur</b> <b>6307</b> <b>Umsatzsteuersatz:</b> <b>19%</b>

**8 Warenbeschreibung**

Schultergelenkbandage, sog. Erix Two Schulterorthese, Art. Nr. 01 ET 0x, Größe M, Foto siehe Anlage,

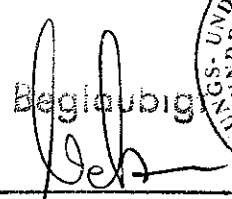
- in Form einer anatomisch der Schulter und dem Oberarm angepasst gewirkten Manschette, im Oberarmbereich schlauchförmig zusammengenäht, über der Schulter spitz zulaufend; flachliegend mit einer oberen Breite von ca. 21 cm, einem unteren Durchmesser von ca. 15 cm und einer Länge von bis zu etwa 37 cm; am oberen Rand mit einem angenähten, längenverstellbaren Halteband (damit konfektioniert), das auf dem Rücken entlang, unter der Achselhöhle der nicht bandagierten Schulter und schräg über die Brust geführt und mit einer Kunststoffschließe geschlossen wird,
- überwiegend aus verschiedenen, elastischen, dreilagigen Flächenerzeugnissen mit charakterbestimmender Außenseite aus Schlingengewirken aus Spinnstoffen und einer Zwischenlage aus lt. Antrag Neopren (Zellkautschuk),
- mit einem Haltegurt und geringfügigen Einsätzen aus einem zweilagigen Flächenerzeugnis mit einer Außenseite aus Schlingengewirken und einer Innenseite aus lt. Antrag Neopren,
- innen im Bereich der Schulter mit drei Haftbändern ausgestattet,
- im Bereich des Oberarms mit drei aufgenähten Klettbandern zu verengen,
- im Bereich der Schulter mit drei elastischen Gurten mit Umlenkösen aus Kunststoff und Klettverschluss; teilweise mit Besätzen verstärkt,
- dient laut Antrag der Stabilisierung des Schultergelenks bis 90° Armabduktion bei Schulterluxationen, Verletzungen der Rotatorenmanschette und des Acromio-clavicular-Gelenks sowie allgemeinen Schulterinstabilitäten,
- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör der Position 6117 dar,
- weist keine spezielle orthopädische Anmodellierung für den individuellen Patientenbedarf auf;
- keine Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen der Unterposition 9021 1090, da die Bandage der Stabilisierung und der Bewegungslimitierung dient und nicht der Ruhigstellung oder Lagerung; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung (keine herausnehmbaren bzw. fest eingearbeiteten, steifen, anatomischen Stützen) handelt es sich auch nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Unterposition 9021 1010, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur von körperlichen Fehlbildungen dient; die Stützfunktion leitet sich ausschließlich aus der Elastizität der Spinnstoffe her.


**11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:**

Beschreibung  Kataloge  Fotos  Muster/ Proben  Sonstiges

Ort      Frankfurt am Main                                      Unterschrift      Im Auftrag

Datum      08. Oktober 2013

Beglaubigt  
  
 Lugert



Seite 1 von 3